

Fragebogen zur VOV D&O-Versicherung *AGG plus*

Bevor Sie die folgenden Fragen beantworten, nehmen Sie bitte die umseitig abgedruckte gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zur Kenntnis.

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen vollständig und wahrheitsgemäß, wenn Sie zusätzlich zu der VOV D&O Versicherung Versicherungsschutz nach Maßgabe des Deckungsbausteins AGG plus gegen Risiken aus dem AGG und weitere Risiken wegen Inanspruchnahme aufgrund (angeblich) persönlichkeitsrechtsverletzender oder benachteiligender Handlungen erwerben wollen.

Beschäftigte

1. Wie viele Beschäftigte* – ungefähr – haben Antragstellerin und mitzuversichernde Tochterunternehmen derzeit insgesamt?

*Beschäftigte sind – hier und im Folgenden – Arbeitnehmer, Leiharbeiter, Auszubildende und Mitglieder der geschäftsführenden (z.B. Vorstand, Geschäftsführer) und der kontrollierenden (z.B. Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat) Organe der Versicherungsnehmerin und ihrer Tochterunternehmen sowie Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, auch in Heimarbeit Beschäftigte und die ihnen Gleichgestellten. Die Beschäftigten nicht mitzuversichernder Tochterunternehmen, insbesondere von Tochterunternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, in Großbritannien oder Irland müssen nicht angegeben werden.

2. Wie viele Beschäftigte der Antragstellerin oder mitzuversichernder Tochterunternehmen – ungefähr – verdienen brutto pro Jahr

a) bis 50.000,00 € _____

b) bis 100.000,00 € _____

c) über 100.000,00 € _____

3. Wie vielen Beschäftigten der Antragstellerin oder mitzuversichernder Tochterunternehmen – ungefähr – wurde in den letzten zwei Jahren gekündigt?

Vorbeugende Maßnahmen

4. Welche organisatorischen Vorkehrungen bestehen bei der Antragstellerin und den mitzuversichernden Tochterunternehmen zur Vermeidung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen und Benachteiligung* von Beschäftigten?

*Relevant sind – hier und im Folgenden – nur solche Benachteiligungen, die aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität erfolgen. Beispiele für organisatorische Vorkehrungen sind etwa die Einrichtung von Beschwerdestellen („AGG-Beauftragte“) oder eigener Rechts- oder Personalabteilungen.

5. Werden die Beschäftigten der Antragstellerin und der mitzuversichernden Tochterunternehmen regelmäßig in geeigneter Weise, insbesondere im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung, auf das Gebot der Achtung von Persönlichkeitsrechten und das Benachteiligungsverbot des AGG hingewiesen?

ja nein

Wenn ja, bitte angeben, wie:

Vorschäden

6. Wurden in den letzten zwei Jahren von Beschäftigten oder Dritten gegen die Antragstellerin oder mitzuversichernde Tochterunternehmen Beschwerden oder Ansprüche wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Benachteiligung erhoben? ja nein

Wenn ja, bitte nähere Angaben: _____

Bekannte Risiken

7. Sind der Antragstellerin oder mitzuversichernden Tochterunternehmen Umstände bekannt, die Ansprüche von Beschäftigten der Antragstellerin oder mitzuversichernden Tochterunternehmen oder Ansprüche von Dritten wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Benachteiligung zur Folge haben könnten? ja nein

Wenn ja, welche _____

Vorversicherung

8. Besteht oder bestand für die Antragstellerin oder mitzuversichernde Tochterunternehmen bereits eine Versicherung der hiermit beantragten Art (Versicherung gegen Risiken wegen Benachteiligung iSd AGG)? ja nein

Versicherungssumme

9. Welche Versicherungssumme wünschen Sie?
- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 100.000,00 € | <input type="checkbox"/> 150.000,00 € |
| <input type="checkbox"/> 200.000,00 € | <input type="checkbox"/> 250.000,00 € |
| <input type="checkbox"/> 500.000,00 € | <input type="checkbox"/> 750.000,00 € |
| <input type="checkbox"/> 1.000.000,00 € | <input type="checkbox"/> 1.500.000,00 € |
| <input type="checkbox"/> 2.000.000,00 € | <input type="checkbox"/> 2.500.000,00 € |

Versicherungsbeginn

10. Wann soll der Versicherungsschutz beginnen? _____

Datenschutz

Ich (Wir) bin (sind) damit einverstanden, dass die Mitglieder der VOV-Versicherungsgemeinschaft sowie die sie vertretende VOV GmbH im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den überlassenen Unterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer und/oder andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und eventueller Ansprüche übermitteln oder dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin, solche Daten zur Weitergabe an andere Versicherer zur Verfügung stellen. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Empfangsbestätigung

Der/die Unterzeichner/-in(nen) bestätigt (bestätigen), rechtzeitig vor Unterzeichnung dieses Fragebogens eine gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach dem umseitig abgedruckten Muster erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Unterschrift(en)

Der/die vertretungsberechtigte(n) Unterzeichner/-in(nen) erklärt (erklären) mit Wirkung für und gegen den Verein als Versicherungsnehmer, seine Tochterunternehmen und die zu versichernden Personen, die oben gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.

Dieser ausgefüllte Fragebogen einschließlich der im (letzten) Fragebogen zur Hauptversicherung (VOV D&O-Versicherung) gemachten Angaben und die eventuellen Anlagen sind die Basis der Versicherung und werden deshalb ein Bestandteil des Versicherungsvertrages sein. Für den Fall, dass ein Versicherungsvertrag zustande kommt, gelten die vorstehend gemachten Risikoangaben einschließlich der im (letzten) Fragebogen zur Hauptversicherung (VOV D&O-Versicherung) gemachten Angaben als vorvertragliche Angaben im Sinne der §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die zur Beantwortung der Fragen eventuell erstellten Anlagen müssen ebenfalls datiert und unterzeichnet werden.

Name (Vorstand/Geschäftsführer/in) _____

Im Namen (Versicherungsnehmerin) _____

Datum

Unterschrift (Vorstand/Geschäftsführer/in)

VOV GmbH

Im Mediapark 5 · 50670 Köln

T +49 (0) 2 21.93 12 93-0

F +49 (0) 2 21.93 12 93-25

info@vovgmbh.de

www.vovgmbh.de

VOV GmbH ist ein Unternehmen der
AachenMünchener Versicherung AG,
Condor Allgemeine Versicherungs-AG,
Continental Sachversicherung AG,
Generali Versicherung AG,
Gothaer Allgemeine Versicherung AG,
Nassau Verzekering Maatschappij N.V. sowie
Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG.

Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Gemäß § 19 Abs. 1 VVG hat der Versicherungsnehmer

„bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.“

Gemäß § 19 Abs. 5 S. 1 VVG stehen dem Versicherer Rechte wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur zu,

„wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.“

Deshalb weisen wir Sie auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hin:

§ 19 VVG (Anzeigepflicht)

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 VVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 VVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 VVG (Arglistige Täuschung)

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.